

## Bedauerlicher Fehler unterlaufen

### Beim Bericht über eine Filial-Eröffnung fehlt der Anzeigen-Hinweis

Eine Regionalzeitung berichtet über die Neueröffnung der zweiten Filiale eines regionalen Hörakustiker-Geschäfts. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung eine Werbung, die nicht als solche gekennzeichnet ist. Die Verlagsspitze der Zeitung teilt mit, dass entgegen der sonst üblichen und bewährten Praxis bei der vorliegenden Anzeigen-Sonderveröffentlichung der entsprechende Anzeigen-Hinweis fehlt. Leider sei bei der Bearbeitung der Anzeige ein bedauerlicher Fehler unterlaufen, für den man sich entschuldige. Es handele sich um einen Einzelfall. Allerdings – so die Stellungnahme der Verlagsvertreter weiter – hebe sich die Werbung in ihrer Gestaltung, den Überschriften und den verwendeten Schrifttypen so deutlich vom üblichen Standard-Layout der redaktionellen Inhalte ab, dass auch bei flüchtiger Betrachtung eine Verwechslungsgefahr kaum gegeben sei. Hinzu kämen weitere Merkmale, die diese Werbeform als Anzeige erkennbar machten, wie die markante Angabe von Telefonnummern, Anschriften, Web-Adressen, Logos und Öffnungszeiten, die im redaktionellen Teil nicht verwendet würden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der in Ziffer 7 geforderten klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht einen Hinweis aus. Die Anzeige ist für den durchschnittlichen Leser nicht auf den ersten Blick als solche erkennbar. Die Werbung enthält einzelne anzeigen-spezifische Elemente, mit der sie sich vom redaktionellen Teil abhebt. In der Summe sind diese Elemente aber nicht geeignet, die Veröffentlichung auf Anhieb als Werbung kenntlich zu machen. Die Anforderungen der Richtlinie 7.1 des Kodex sind daher im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

**Aktenzeichen:**0597/20/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis